



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik, Berlin		
Studiengang	<i>Heilpädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Praxisintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5). Die Hochschule muss in der Außendarstellung des Studiengangs an geeigneter Stelle transparent über die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Studiengangs informieren.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die Besetzung einer in der Heilpädagogik einschlägigen Professur ist spätestens zum Studienstart anzuzeigen.

Auflage 4 (Kriterium § 19): Der Unterkooperationsvertrag ist in unterschriebener Form nachzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (ehemals Hochschule für angewandte Pädagogik) (HSAP) wurde im August 2013 in Trägerschaft der „Hochschule für angewandte Pädagogik – gemeinnützige Betriebsgesellschaft (HSAP) mbH“ gegründet und nahm zum Wintersemester 2013/14 den Studienbetrieb auf. Die Studienangebote der Hochschule sprechen u.a. Studieninteressierte an, die ihre Berufsperspektive in der sozialpädagogischen Betreuung in der Ganztagschule oder im Feld der Kinder- und Jugendhilfe sehen.

Der von der HSAP angebotene Studiengang „Heilpädagogik“ ist ein praxisintegrierender Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudiengang im Blended-Learning-Format konzipiert ist. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Paritätischen Akademie Berlin durchgeführt.

Die Präsenzphasen werden in zweimal pro Semester stattfindenden Blockwochen durchgeführt. Zusätzlich wird die Präsenzlehre durch synchrone und asynchrone Online-Lehre ergänzt.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 620 Stunden Präsenzstudium, 160 Stunden synchrone Online-Lehre, 470 Stunden asynchrone Online-Lehre, 1.875 Stunden Selbstlernzeit und 1.375 Stunden Praxiszeit. Der Studiengang ist in 31 Module gegliedert, von denen 29 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter gemäß § 11 BerlHG. Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen Arbeitsstelle notwendig.

Der Studiengang qualifiziert zum selbstständigen beruflichen Handeln auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Heilpädagogik. Die Absolvent:innen sind in der Lage, im Handlungsfeld der Heilpädagogik Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären. Sie können heilpädagogische Handlungskonzepte entwickeln und umsetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen reflektieren. Die Studierenden sind befähigt, Arbeitsprozesse in heterogenen Strukturen kooperativ zu planen und zu gestalten sowie neue Theorien und Konzepte in die Praxis einzubringen.

Die staatliche Anerkennung als Heilpädagog:in wird auf Antrag der Absolvent:innen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erteilt.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

In den Augen der Gutachter:innen ist die Sinnhaftigkeit der Kooperation mit der Paritätischen Akademie zur Durchführung des Studiengangs erkennbar und die Nutzung der dadurch entstehenden Synergieeffekte lobenswert. Die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit verfügt über engagierte und kompetente Lehrende.

Die Studiengangsorganisation im Blended-Learning-Format mit integrierter Praxiszeit ist didaktisch durchdacht und bietet einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer.

Die Gutachter:innen nehmen bei den Studierenden der Hochschule eine hohe Zufriedenheit wahr. Insbesondere die gute und individuelle Betreuung durch die Lehrenden und die hohe Bereitschaft der Hochschule, auf die Verbesserungsvorschläge der Studierenden einzugehen, werden gelobt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ ist gemäß der §§ 4 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als praxisintegrierender Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, pro Semester werden 30 CP erworben.

Der Studiengang wird von der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) in Kooperation mit der Paritätischen Akademie Berlin durchgeführt.

Die Präsenzphasen werden in zweimal pro Semester stattfindenden Blockwochen durchgeführt. Zusätzlich wird die Präsenzlehre durch synchrone und asynchrone Online-Lehre ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul 25 „Bachelorthesis“ (zwölf CP) fertigen die Studierenden die Abschlussarbeit an, in der sie ein Problem aus der Heilpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ sind gemäß § 2 der Zulassungsordnung die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter gemäß § 11 BerlHG. Zudem müssen Studienbewerber:innen die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 oder 5 Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen, soweit kein Befreiungsgrund gemäß § 8 Abs. 2 RO-DT vorliegt.

Gemäß § 2 der SPO ist darüber hinaus der Nachweis einer einschlägigen Arbeitsstelle notwendig, an der die kreditierte Praxiszeit abgeleistet wird. Der Vertrag oder die Vereinbarung zum Arbeitsverhältnis muss gemäß § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung u.a. folgende Punkte inkludieren:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen muss gewährleistet sein.
- Die Studienbewerber:in muss in dem Umfang und für diejenigen Aufgaben in die Betriebsabläufe integriert werden, die für die laut Praktikumsordnung vorgesehene Erbringung der berufspraktischen Studienanteile notwendig sind.

- Insgesamt darf mit dem Studium die wöchentliche Arbeitsbelastung 48 Stunden nicht überschreiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ wird gemäß § 5 Abs. 6 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Die staatliche Anerkennung als Heilpädagog:in wird gemäß 4 Abs. 3 SPO auf Antrag der Absolvent:innen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erteilt.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 31 Module vorgesehen, von denen 29 studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, synchrone Online-Lehre, asynchrone Online-Lehre, Selbststudienzeit und Praxiszeit. Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Die Prüfungsform, ihr Umfang und ihre Dauer werden im Anhang zum Modulhandbuch beschrieben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 11 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung (ARPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 25 „Bachelorthesis“ 250 Stunden an Workload

(zehn CP) vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 7 SPO sind pro CP 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich in 620 Stunden Präsenzstudium, 160 Stunden synchrone Online-Lehre, 470 Stunden asynchrone Online-Lehre, 1.875 Stunden Selbstlernzeit und 1.375 Stunden Praxiszeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben. Mit Ausnahme folgender Module sind in den Modulen zwischen 25 und 125 Praxisstunden enthalten: Modul 11 „Erziehungswissenschaftliche und psychologische Grundlagen“, Modul 12 „Gesundheits- und medizinische Grundlagen“, Modul 13 „Sozialmedizin und Rehabilitation“, Modul 14 „Sozialökonomie“, Modul 15 „Soziologische Grundlagen“, Modul 16 „Sozial-Verwaltungs- und Bundesteilhabegesetz“, Modul 17 „Familien-, Jugendhilfe- und Kinderrechte, Betreuungsrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz“, Modul 22 „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“, Modul 24 „Bachelorkolloquium“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 ARPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 der ARPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit der Paritätischen Akademie Berlin. Ziel der Kooperation ist die Minderung des Fachkräftemangels im Feld der Heilpädagogik.

Der Kooperation liegen ein Rahmenkooperationsvertrag und ein Letter of Intent zugrunde. Der Rahmenkooperationsvertrag regelt die Art, den Umfang und die gegenseitigen Leistungen der Kooperation. Ebenfalls festgelegt wird, dass die Hochschule für die Qualitätssicherung des Studiengangs verantwortlich ist.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, ist der Studiengang bislang nicht auf der Website der Hochschule zu finden. Auf der Website des Kooperationspartners wird der geplante Studiengang und die Kooperation zur Durchführung des Studiengangs bereits dargestellt.

Der Letter of Intent legt die gemeinsame Erarbeitung des Studiengangs „Heilpädagogik“ dar und bekundet das Vorhaben, zur Durchführung des Studiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Akkreditierungsverfahrens und des Verfahrens der berufsrechtlichen Prüfung einen Unterkooperationsvertrag abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ finden die Gutachter:innen eine Hochschule mit engagierten Lehrenden und zufriedenen Studierenden sowie einen kompetenten Kooperationspartner vor. Die Kooperation mit der Paritätischen Akademie und auch das Studienkonzept in Form von Blended Learning sind bereits erprobt und in den Augen der Gutachter:innen für eine erfolgreiche Umsetzung des Studiengangs geeignet.

Der neu entwickelte Studiengang „Heilpädagogik“ greift einen von der Hochschule und dem Kooperationspartner in der Praxis ermittelten Bedarf auf. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war noch keine Professur mit der Denomination „Heilpädagogik“ besetzt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist eine zeitnahe Besetzung der Professur, spätestens zum Studienstart, unumgänglich. Dies hat den Hintergrund, dass die Gutachter:innen aktuell zu wenig heilpädagogische Expertise zur Umsetzung des Studiengangs identifizieren; gleichzeitig schlägt sich die mangelnde heilpädagogische Expertise auch in der Konzeption des Curriculums nieder, weshalb die Gutachter:innen eine schnelle Besetzung zur Weiterentwicklung des Curriculums vor Studienstart befürworten. Aktuell deckt das in den Modulbeschreibungen fixierte Curriculum des Studiengangs nicht alle Bereiche der Heilpädagogik ab und bildet in der Verwendung von Fachbegriffen und Theorien nicht immer den aktuellen Stand des Faches ab. Die Gutachter:innen halten eine entsprechende Überarbeitung für notwendig.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule überarbeitete Unterlagen ein. Diese umfassen das überarbeitete Modulhandbuch, die Ergänzung von Fragen zur Angemessenheit des Workloads in der Lehrevaluation, eine Stellenausschreibung für eine Professur in der Heilpädagogik, die überarbeitete Zulassungsordnung sowie einen Finanzplan zum Ausbau der Literaturversorgung. Die Bewertung der nachgereichten Unterlagen erfolgt unter den entsprechenden Kriterien.

Der Sachstand der einzelnen Kriterien gibt die Beschreibung des Studiengangs zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung wieder. Sollten sich hierzu Veränderungen ergeben haben, so sind diese im Bewertungsteil dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik. Er qualifiziert gemäß § 3 der SPO zum selbstständigen beruflichen Handeln auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Heilpädagogik. Die Absolvent:innen sind in der Lage, im Handlungsfeld der Heilpädagogik Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären. Sie können Prozesse der Inklusion und Partizipation von Menschen mit (behinderungs- und/oder benachteiligungsbedingten) Ausgrenzungserfahrungen auf allen Ebenen (bio-psycho-sozial) unterstützen, befördern und begleiten.

Die Absolvent:innen verfügen über Grundlagenwissen der Heilpädagogik als anwendungsbezogene Wissenschaft, einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, ihrer zentralen Begriffe, ihrer klassischen und aktuellen Theoriebildungen, ihrer interdisziplinären Verflechtungen und internationalen Orientierungen. Darüber hinaus verfügen sie über einen exemplarischen Einblick in die

derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen der Heilpädagogik als Profession und Disziplin in inklusiver Ausrichtung.

Der Studiengang befähigt dazu, Arbeitsprozesse in heterogenen Strukturen kooperativ zu planen und zu gestalten sowie neue Theorien und Konzepte in die Praxis zu transferieren. Die Studierenden können heilpädagogische Handlungskonzepte entwickeln und umsetzen und sind in der Lage, ihr berufliches Handeln fachlich zu begründen, zu beschreiben, zu analysieren und nach bestimmten Kriterien auszuwerten. Sie sind befähigt, Fragen und Problemstellungen in der heilpädagogischen Praxis in Übereinstimmung mit den Grundlagen, Strategien und Methoden der empirischen Sozialforschung zu erfassen und zu bearbeiten. Überdies können sie eigene und fremde Informationen bzw. Forschungsergebnisse kritisch hinterfragen und einschätzen.

Weiterhin entwickeln die Studierenden eine reflektierte berufliche Identität und ein ethisch fundiertes Bewusstsein der verschiedenen Dimensionen von Inklusion und Exklusion. Dies beinhaltet Kompetenzen wie: Empathiefähigkeit, Sensibilität, Toleranz, Belastbarkeit, Kritikfähigkeit, Selbst- und Fremdrelexion, Fähigkeit zur professionellen Beziehungsgestaltung und zur Balancierung von Nähe und Distanz, Befähigung zum Selbst- und Zeitmanagement, Befähigung zur Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs- und Solidaritätsfähigkeit, Befähigung zur Interessenvertretung professioneller und politischer Belange sowie Zivilcourage.

Die staatliche Anerkennung als Heilpädagog:in wird gemäß 4 Abs. 3 SPO auf Antrag der Absolvent:innen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erteilt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Das Modulhandbuch wurde im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung auf Anraten der Gutachter:innen überarbeitet (ausführlich dazu unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5). In Hinblick auf das überarbeitete Curriculum stellen die Gutachter:innen fest, dass die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung umfassen. Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ qualifiziert für berufliche Tätigkeiten als staatlich anerkannte Heilpädagog:in. Der positive Beschluss des zuständigen Ministeriums ist nachzureichen.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ weist sechs Modulgruppen auf: 1. *Theorien und Methoden der Heilpädagogik* (47 CP), 2. *Wahlpflichtmodule* (20 CP), 3. *Bezugswissenschaften* (25 CP), 3. *Recht und Vertiefungen* (31 CP), 4. *Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten* (27 CP) und 5. *Berufspraktische Studien* (30 CP). Alle Modulgruppen sind über den gesamten Studienverlauf verteilt.

Modul	Titel	Verlauf	Umfang	SWS	Präsenz	Online Arbeit	Selbstst.	Praxis	ECT S
1	Grundlagen, Theorie und Geschichte der Heilpädagogik	1	250	3,3	30	8/12 ¹	75	125	10
2	Arbeitsfelder, Zielgruppen und Teilhabeplanung in der Heilpädagogik	2	250	3,3	30	8/12	75	125	10
3	Fallarbeit, Beratung und Gesprächsführung	3	125	3,3	30	8/12	25	50	5
4	Sprachheilpädagogik	4	125	3,3	30	8/12	25	50	5
5	Handlungskonzepte und -methoden der Heilpädagogik	5	250	3,3	30	8/12	100	100	10
6	Heilpädagogische Diagnostik, Assistenzen und Inklusion	6	175	3,3	30	8/12	75	50	7
7	Musikalisch-ästhetische Bildung	3	250	3,3	40	0/10	150	50	10
8	Gebärdensprache und unterstützte Kommunikation I	3							
9	Bewegungspädagogik und Spielpädagogik	4							
10	Gebärdensprache und unterstützte Kommunikation II	4	250	3,3	40	0/10	150	50	10
11	Erziehungswissenschaftliche und psychologische Grundlagen	1	125	3,3	30	8/12	75	0	5
12	Gesundheit und medizinische Grundlagen	2	125	3,3	30	8/12	75	0	5
13	Sozialmedizin und Rehabilitation	3	125	3,3	30	8/12	75	0	5
14	Sozialökonomie	4	125	3,3	20	8/22	75	0	5
15	Soziologische Grundlagen	5	125	3,3	30	8/12	75	0	5
16	Sozial-, Verwaltungs- und Bundesteilhabegesetz	1	125	3,3	30	8/12	75	0	5
17	Familien-, Jugendhilfe- und Kinderrechte, Betreuungsrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	2	125	3,3	30	8/12	75	0	5
18	Teilhabewissenschaft in einer inklusiven Gesellschaft	3	125	3,3	20	8/22	50	25	5
19	Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen	4	125	3,3	20	8/22	50	25	5
20	Seelische Belastungen und Beeinträchtigungen	5	125	3,3	20	8/22	50	25	5
21	Professionalisierung, Angehörigen- und Peerarbeit	6	150	3,3	20	8/22	75	25	6
22	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	1	125	3,3	30	8/12	75	0	5
23	Empirische Sozialforschung	2	125	3,3	30	8/12	50	25	5
24	Bachelorkolloquium	5	125	3,3	20	8/22	75	0	5
25	Bachelorthesis	6	300	0	0	0/0	250	50	12
26	Berufspraktische Studien 1	1	125	0,5	0	0/25	0	100	5
27	Berufspraktische Studien 2	2	125	0,5	0	0/25	0	100	5
28	Berufspraktische Studien 3	3	125	0,5	0	0/25	0	100	5
29	Berufspraktische Studien 4	4	125	0,5	0	0/25	0	100	5
30	Berufspraktische Studien 5	5	125	0,5	0	0/25	0	100	5
31	Berufspraktische Studien 6	6	125	0,5	0	0/25	0	100	5
			4500	75,6	620	160/470	1875	1375	180

Abbildung 1: Übersicht Studienverlauf und Aufteilung des Workloads vor der Qualitätsverbesserungsschleife. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung wurde das Curriculum überarbeitet, die finale Darstellung findet sich im Bewertungsteil.

In der Modulgruppe *Theorien und Methoden der Heilpädagogik* (47 CP) setzen sich die Studierenden mit der Geschichte und den Theorien der Heilpädagogik, ihren Arbeitsfeldern und Zielgruppen sowie den Konzepten und Methoden auseinander.

In der Modulgruppe *Wahlpflichtmodule* (20 CP) können die Studierenden zwischen den zwei Vertiefungsrichtungen „Musik, Ästhetik, Bewegung und Spiel“ und „Gebärdensprache und unterstützte Kommunikation“ in Form von jeweils zwei Wahlpflichtmodulen wählen.

Die Modulgruppe *Bezugswissenschaften* (25 CP) macht die Studierenden mit wissenschaftlichen Disziplinen vertraut, die für die Professionalisierung in der Heilpädagogik von besonderer Bedeutung sind. Dies sind die Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sozialmedizin, Sozialökonomie und Soziologie.

In der Modulgruppe *Recht und Vertiefungen* (31 CP) erwerben die Studierenden organisatorische Kompetenzen und beschäftigen sich mit relevanten juristischen Aspekten. Weiterhin vertiefen sie ihre heilpädagogischen Kenntnisse und setzen sich mit der Professionalisierung der Heilpädagogik auseinander.

Die Module der Modulgruppe *Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten* (27 CP) fokussieren die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden. Diese erwerben hier grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und in den Methoden der empirischen Sozialforschung. Anwendung finden diese Fähigkeiten sowohl im Modul 24 „Bachelorkolloquium“ als auch im Modul 25 „Bachelorthesis“, in der die Studierenden eine relevante Fragestellung der Heilpädagogik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten.

In der Modulgruppe *Berufspraktische Studien* (30 CP) befinden sich die Module „Praktische Studien 1 bis 6“, in denen berufspraktische Studienanteile implementiert sind (100 Stunden Praxis pro Semester, insgesamt 600 Stunden). Zudem sind Praxisanteile in der Modulgruppe 1 (500 Stunden), Modulgruppe 2 (100 Stunden), Modulgruppe 4 (100 Stunden) und in der Modulgruppe 5 (75 Stunden) vorhanden. Die Studierenden leisten die Praxiszeit in ihren einschlägigen Arbeitsstellen ab, die in den Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden. Zur Ableistung der kreditierten Praxiszeit veranschlagt die Hochschule eine ungefähre Wochenarbeitszeit von zehn Stunden. § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung legt Anforderungen fest, die im Arbeitsverhältnis der Studierenden gewährleistet werden müssen (vgl. dazu auch Kriterium § 5), die Hochschule stellt keinen Mustervertrag bereit. Sollten die Studierenden zur Bewerbung auf einen Studienplatz noch keine Arbeitsstelle vorweisen, werden sie hierzu beraten.

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ ist als praxisintegrierender Studiengang konzipiert. Durch verschiedene Elemente wird der kontinuierliche Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet: In den Modulen „Praktische Studien 1–6“ ist jeweils eine Lehrveranstaltung implementiert, in der die Praxiserfahrung reflektiert und in den theoretischen, wissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. Die Studierenden fertigen hier Berichte über ihre Praxiserfahrung sowie Reflexionsaufgaben an. Die berufliche Erfahrung der Lehrenden und von Praktiker:innen sowie von Expert:innen aus der Heilpädagogik, Beratung usw. fließt u.a. in Form von anschaulichen Praxisbeispielen, Fällen und Dilemmasituationen in die Lehre mit ein. Regelmäßig werden zudem Exkursionen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.

Gemäß § 3 der Praktikumsordnung (PraO) ist die Studiengangsleitung zuständig für die Koordination und fachliche Steuerung der Praxiseinsätze. Die Studierenden werden gemäß § 4 der PraO in der Praxiseinrichtung von einer Praxisanleitung in ihrer Arbeit angeleitet. Die Praxisanleitung verfügt über einschlägige Berufserfahrung und einen mit dem Studiengang mindestens vergleichbaren Abschluss. In § 10 der PraO sind die Kriterien für die Zulassung der Praxisstelle hinterlegt. Zudem verfügt die PraO über einen spezifischen Anhang für den Studiengang „Heilpädagogik“, in der die Qualifikationsziele sowie organisatorische Aspekte geregelt sind.

Für die praktischen Studien erhalten die Studierenden ein Praxisbegleitheft, in dem sie ihre Tätigkeiten dokumentieren und reflektieren. Die in dem Praxisbegleitheft festgehaltenen Themen werden in Diskussionen in den begleitenden Modulen an der Hochschule aufgegriffen und für den Theorie-Praxis-Transfer genutzt.

Die Durchführung der im Berliner SozBAG verankerten Supervisionen wird zeitlich flexibel zwischen der Supervisand:innengruppe und dem:der Supervisor:in abgestimmt und die Termine online durchgeführt. Darüber hinaus bietet die Hochschule weitere fakultative Supervisionen an.

Der Studiengang wird in einem Blended-Learning-Format durchgeführt, der eine Kombination von Präsenzphasen, synchroner und asynchroner Online-Lehre, Selbststudium und Praxiszeit vorsieht. Ein didaktisches Konzept zum Blended-Learning liegt vor. Aus diesem geht hervor, dass die Wahl der Lernorte und -methoden eng mit der angestrebten Kompetenzentwicklung der Studierenden zusammenhängt. Sowohl in der digitalen als auch in der Präsenzlehre wird eine methodische Vielfalt eingesetzt. Dies inkludiert für den Präsenzunterricht u.a. gemeinsames Brainstorming, Diskussionen, Gruppenarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und Rollenspiele; bei der Online-Lehre kommen beispielsweise Infografiken, Podcasts, Videos, Webinare, Webquests sowie Diskussions- und Austauschforen in Moodle zum Einsatz. Die Online-Lehre ist so gestaltet, dass sie motivierende Elemente, Möglichkeiten der Lernerfolgsmessung und zur Interaktion zwischen den Studierenden beinhaltet. Lehrende sind in der Umsetzung von Blended Learning nicht nur Wissensvermittler:innen, sondern auch Lernbegleiter:innen, die den Lernprozess anregen, begleiten und den Transfer in den Arbeitsalltag sicherstellen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Die Präsenzzeiten werden in jeweils zwei Blockwochen pro Semester durchgeführt, jeweils eine zu Beginn und zum Ende des Semesters. Dazwischen absolvieren die Studierenden synchrone und asynchrone Lehre und erarbeiten sich Inhalte im Selbststudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen regen eine Diskussion über das Modul 12 „Gesundheit und medizinische Grundlagen“ an. Sie erinnern an die (auch vom Berufsverband der Heilpädagogik) *horizontal* gedachte Nachbarschaft zu den Bezugswissenschaften, bei der „Eigenprofil und Stellenwert der Heilpädagogik im Gefüge benachbarter sozialer, pädagogischer, psychologischer und medizinischer Berufe und Professionen“ deutlich zu machen sind.¹

Weiterhin halten die Gutachter:innen den Namen des Moduls 6 „Heilpädagogische Diagnostik, Assistenzen und Inklusion“ für fragwürdig, da die Termini (Diagnostik, Assistenzen, Inklusion) nicht auf einer Ebene justiert sind. Die Hochschule stimmt den Gutachter:innen hier zu und legt dar, dass sie eine Teilung des Moduls bereits erwogen habe. In den Augen der Gutachter:innen ist eine Teilung des Moduls in unterschiedliche Themenbereiche sinnvoll. Überdies weisen sie auch auf das Modul 13 „Sozialmedizin und Rehabilitation“ hin, dessen Begrifflichkeiten auf ihre paradigmatische Bedeutung hin hinterfragt werden sollten.

Im weiteren Verlauf erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Abbildung bzw. Adressierung der in der Heilpädagogik inkludierten Klientel, die sich nicht verbal äußern können und auf andere Kommunikationsformen, wie beispielsweise Selbst- oder Fremdverletzung, angewiesen sind. Die Zusammenarbeit mit diesen Menschen sei insbesondere im Wahlpflichtbereich abgedeckt, in dem etwa das Thema Gebärdensprache eine Rolle spiele, so die Hochschule. Außerdem finde das Thema Körpersprache Eingang in eine Vielzahl von Modulen, es werden beispielsweise auch Ansätze aus der Theaterpädagogik genutzt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Themenbereich der Unterstützten Kommunikation im Curriculum angelegt ist.

Die Hochschule legt dar, dass durch die Expertise der hauptamtlich Lehrenden ein Schwerpunkt auf den Themenbereich Schule gelegt wird und sieht dies explizit als eine Stärke der Hochschule an. Man partizipiere zudem aktiv am Fachdiskurs der Sonderpädagogik und habe entsprechende Expertise im Lehrpersonal. Innerhalb der partizipativen Forschung gebe es große Überschneidungen zur Heilpädagogik.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind sonderpädagogische Kompetenzen nicht ausreichend, was sich auch in der aktuellen Konzeption des Curriculums widerspiegeln. Sie stimmen der Hochschule zu, dass es durchaus Überschneidungen zwischen sonderpädagogischen und heilpädagogischen Themen gebe; jedoch inkludiere die Heilpädagogik insbesondere außerschulische Settings, die aktuell im Curriculum noch zu wenig berücksichtigt werden.

¹ https://bhponline.de/download/BHP_Berufsbild-HeilpaedagogIn-2022.pdf, S. 4.

Aus Sicht der Gutachter:innen spiegelt das Curriculum weder den aktuellen Fachdiskurs des Faches wider noch ist die gesamte Breite der Heilpädagogik abgedeckt. Sie erläutern, dass u.a. eine explizitere Berücksichtigung von Erwachsenen mit (komplexer) Behinderung sowie der frühen nachgeburtlichen Unterstützung in die Modulbeschreibungen verankert werden muss, im Sinne jener „Ansprüche, die sich aus der UN-BRK ergeben“.² Neben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sollte im Curriculum auch ein stärkerer Bezug auf die Agenda 2030 genommen und die Stellungnahme des Fachtages Heilpädagogik und die Standortbestimmung des Fachtages Heilpädagogik berücksichtigt werden.

In den Modulbeschreibungen muss ein reflektierter Umgang mit veralteten und/oder historisch vorbelasteten Begriffen („Förder“-Begriffe, „Rassenhygiene“, „Übungsbehandlung“) sichtbar werden. Es ist deutlich hervorzuheben, welche Begriffe und Theorien kritisch betrachtet werden oder nur noch als historisch relevante Ansätze gelehrt werden. Des Weiteren sollte eine Reflexion der Begriffe „Verhalten“ und „Störung“ stattfinden und erkennbar sein, dass im aktuellen Diskurs der Heilpädagogik das Rehabilitationsparadigma durch die Stärkung von Teilhabe abgelöst wurde, was nicht etwa Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation) der UN-BRK, sondern eher (Sozial-)Medizin und Rehabilitation als heilpädagogische Meta-Paradigma infrage stellen lässt. Das Curriculum muss den Erwerb von Handlungs- und sozialen Kompetenzen beinhalten, die zur Reduktion exkludierender Maßnahmen beitragen. Dazu gehören Erklärungskompetenzen, die ‚auffälliges‘ Verhalten mindestens als ein Verhalten in inadäquaten Verhältnissen nachvollziehbar werden lassen, so die Gutachter:innen. Die Studierenden müssen überdies dazu befähigt werden, die Notwendigkeit dieser Zuwendungsinterventionen *innerhalb* von Krisensituationen (emotionale Absicherung u.a.) gegenüber Dritten zu vertreten.

Des Weiteren ist die Passung von Modultiteln, -inhalten und -zielsetzungen nicht immer gegeben und sollte daher noch einmal kritisch geprüft und angepasst werden (insbesondere Modul 12, 13 und 6). Generell sollte die Lage der Module überdacht werden; so scheint den Gutachter:innen etwa das erst im fünften Semester angesiedelte Modul 15 „Soziologische Grundlagen“ eine zu späte Einführung von grundlegenden Wissensbeständen. Ebenfalls zu überdenken ist, ob das Modul 20 „Seelische Belastungen und Beeinträchtigungen“ in der Modulgruppe 4 „Recht und Vertiefungen“ passend ist.

Die Gutachter:innen fassen die festgestellten Mängel in folgendem Auflagenvorschlag zusammen: Die Modulbeschreibungen müssen dahin gehend überarbeitet werden, dass sie die Inhalte und Qualifikationsziele den aktuellen Fachdiskurs der Heilpädagogik widerspiegeln. Die Modultitel und die verwendeten Begrifflichkeiten in den Modulen sind kritisch zu hinterfragen. Es ist ein adäquater Sprachgebrauch einzuhalten, insbesondere im Umgang mit veralteten und/oder historisch vorbelasteten Begriffen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Zu den implementierten Änderungen gehören die Veränderung einiger Modultitel sowie die Ergänzung, Umstrukturierung und Änderung von Inhalten und Qualifikationszielen. Der aktuelle Studienverlauf gestaltet sich folgendermaßen:

² https://bhponline.de/download/BHP_Berufsbild-HeilpaedagogIn-2022.pdf, S. 29.

Modul	Titel	Verlauf	Um- fang	SWS	Prä- senz	Online Arbeit	Selbstst.	Prax- is	ECT S
1	Grundlagen, Theorie und Geschichte der Heilpädagogik	1	250	3,3	30	8/12'	75	125	10
2	Arbeitsfelder, Zielgruppen und Teilhabeplanung in der Heilpädagogik	2	250	3,3	30	8/12	75	125	10
3	Fallarbeit, Beratung und Gesprächsführung	3	125	3,3	30	8/12	25	50	5
4	Sprachheilpädagogik	4	125	3,3	30	8/12	25	50	5
5	Handlungskonzepte und -methoden der Heilpädagogik	5	250	3,3	30	8/12	100	100	10
6	Heilpädagogische Diagnostik und Inklusion	6	175	3,3	30	8/12	75	50	7
7	Musikalisch-ästhetische Bildung	3	250	3,3	40	0/10	150	50	10
8	Unterstützte Kommunikation	3							
9	Bewegungspädagogik und Spielpädagogik	4	250	3,3	40	0/10	150	50	10
10	Gebärdensprache	4							
11	Erziehungswissenschaftliche und psychologische Grundlagen	1	125	3,3	30	8/12	75	0	5
12	Gesundheit und medizinische Grundlagen	2	125	3,3	30	8/12	75	0	5
13	Soziologische Grundlagen	3	125	3,3	30	8/12	75	0	5
14	Sozialökonomie	4	125	3,3	20	8/22	75	0	5
15	Grundlagen der Sozialmedizin	5	125	3,3	30	8/12	75	0	5
16	Sozial-, Verwaltungs- und Bundesteilhabegesetz	1	125	3,3	30	8/12	75	0	5
17	Familien-, Jugendhilfe- und Kinderrechte, Betreuungsrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	2	125	3,3	30	8/12	75	0	5
18	Teilhabewissenschaft	3	125	3,3	20	8/22	50	25	5
19	Vertiefungsmodul Teilhabeplanung	4	125	3,3	20	8/22	50	25	5
20	Seelische Belastungen und Beeinträchtigungen	5	125	3,3	20	8/22	50	25	5
21	Professionalisierung, Angehörigen- und Peerarbeit	6	150	3,3	20	8/22	75	25	6
22	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	1	125	3,3	30	8/12	75	0	5
23	Empirische Sozialforschung	2	125	3,3	30	8/12	50	25	5
24	Bachelorkolloquium	5	125	3,3	20	8/22	75	0	5
25	Bachelorthesis	6	300	0	0	0/0	250	50	12
26	Berufspraktische Studien 1	1	125	0,5	0	0/25	0	100	5
27	Berufspraktische Studien 2	2	125	0,5	0	0/25	0	100	5
28	Berufspraktische Studien 3	3	125	0,5	0	0/25	0	100	5
29	Berufspraktische Studien 4	4	125	0,5	0	0/25	0	100	5
30	Berufspraktische Studien 5	5	125	0,5	0	0/25	0	100	5
31	Berufspraktische Studien 6	6	125	0,5	0	0/25	0	100	5
			4500	75,6	620	160/ 470	1875	1375	180

Abbildung 2: Übersicht Studienverlauf und Aufteilung des Workloads nach der Qualitätsverbesserungsschleife.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Sprachgebrauch in den Modulbeschreibungen geändert wurde. Der Fachdiskurs der Heilpädagogik ist abgebildet und die Hochschule zeigt einen differenzierten Umgang mit Begrifflichkeiten des Fachs. Der Auflagenvorschlag entfällt damit.

Gleichwohl signalisiert das überarbeitete Modulhandbuch, dass die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der übergeordnete Orientierungsmaßstab bleiben soll, wie an mehreren Stellen explizit ausgewiesen wurde: Studierende „erläutern mögliche Auswirkungen, umweltbezogene Wechselwirkungen und Exklusionsrisiken bei seelischen Beeinträchtigungen und bilden sie im bio-psycho-sozialen Modell ab“ und Studierende „können Gesundheitsprobleme im bio-psycho-sozialen Modell abbilden“ (überarbeitetes Modulhandbuch S. 54 u. S. 41); die Studierenden „orientieren heilpädagogische Handlungskonzepte und Methoden an der Förderung von Aktivitäten und Teilhabe der Lebensbereiche der ICF“ (S. 18). Studierende führen „individuelle Teilhabeplanungen auf Grundlage einer ICF-orientierten Bedarfsermittlung durch“ (S. 12), ebenso wird für die „Heilpädagogische Diagnostik“ eine „ICF-orientierte Bedarfsermittlung“ akzentuiert (S. 21). Aus Sicht der Gutachter:innen hält die Hochschule damit explizit an einem nicht weiter erklärten Generalanspruch der ICF fest (bzw. als wäre mit „biopsychosozial“ das „ganz(heitlich)e Modell“ ausreichend erklärt, obwohl v.a.

biologistische Erklärungen dadurch gerade nicht schon vermieden werden können),³ wobei in einigen Modulen der Eindruck vermittelt wird, dass die Disziplin der Heilpädagogik der Medizin nachgeordnet sei (beispielsweise Modul 12).

Die HSAP hätte bzgl. ihres Heilpädagogik-Angebotes zu prüfen, ob sie tatsächlich eine vertikale Anordnung unterhalb der als quasi Basis-Profession verstandenen Medizin anstrebt. Der von der HSAP angebotene Studiengang ist ein Studiengang mit einer verfahrensbezogenen Ausrichtung, was sich ebenso im methodenbezogenen Schwerpunkt des Studiengangs widerspiegelt (siehe u.a. die explizite Nennung der „heilpädagogischen Übungsbehandlung“). Den Gutachter:innen ist bewusst, dass entsprechende Strömungen innerhalb der Heilpädagogik existieren. Um eine transparente Information der Studienbewerber:innen in Hinblick auf die an der HSAP vertretene Strömung der Heilpädagogik zu gewährleisten, halten die Gutachter:innen eine deutliche Kenntlichmachung in der Außendarstellung des Studiengangs für unerlässlich. Die Hochschule muss an geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Website des Studiengangs, transparent darüber informieren. Gleichzeitig empfehlen die Gutachter:innen auch zu prüfen, ob eine Ausweisung der Schwerpunktsetzung in der Studiengangsbezeichnung sinnvoll sein könnte.

In der weiteren Diskussion der Vor-Ort-Begutachtung geht es darum, wo der bereits thematisierte Umgang mit nonverbaler Kommunikation, beispielsweise über die Körpersprache, in einem Blended-Learning-Konzept angesiedelt werden kann. Die Hochschule führt aus, dass jedes Modul Präsenzphasen beinhaltet und der Umfang der Präsenzphasen abgestimmt ist auf zu erwerbenden Kompetenzen. In den entsprechenden Modulen werden die Inhalte, die den Umgang mit Körpersprache fordern, in die Präsenzphase implementiert. Die Online-Lehre dient zur theoretischen Unterfütterung. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Antwort und nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule ein gutes didaktisches Konzept erarbeitet hat. Sie empfehlen, zur Förderung kollaborativer Lernformen die Entwicklung von Lerngruppen unter den Studierenden systematisch zu unterstützen.

Die Hochschule legt außerdem dar, dass die Studierenden bereits ab dem ersten Semester den Umgang mit Studien und evidenzbasiertem Arbeiten lernen. Sie entwickeln ein Verständnis dafür, wie wissenschaftsbasierte Theorien entstehen und wie sie aus Studienergebnissen Konzepte für die eigene Arbeit entwickeln können. Die Gutachter:innen halten die wissenschaftliche Befähigung in dem Studiengang für ausreichend.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Wort „Politik“ in keiner der Modulbeschreibungen vorkommt, obgleich aus ihrer Sicht politische Einordnungen ab dem ersten Semester sinnvoll erscheinen. Aus Sicht der Hochschule sind politische Themen ins Curriculum implementiert, beispielsweise auch in das Modul 1 „Grundlage, Theorien und Geschichte der Heilpädagogik“. Die Gutachter:innen empfehlen, dies sichtbar zu machen.

Ein weiteres Thema, das die Gutachter:innen im Curriculum vermissen, ist das der digitalen Transformation. Die Hochschule legt dar, dass es sich hierbei um ein Querschnittsthema handelt, das in zahlreichen Modulen aufgegriffen wird. Studierende lernen den Umgang mit KI und beschäftigen sich auch mit digitaler Transformation in der Verwaltung und im Datenschutz. Die Gutachter:innen stellen fest, dass diese Themen im aktuellen Curriculum nicht sichtbar sind und empfehlen, diese stärker herauszuarbeiten.

Zur Lage der Module im Studienverlauf äußern sich die Gutachter:innen dahin gehend, dass diese nicht bei allen Modulen nachvollziehbar sei. Die Hochschule erläutert hierzu, dass man sich bemüht habe, Module aus jeder Modulgruppe in allen Semestern zu implementieren, um einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb in allen Modulgruppen sicherzustellen. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen, empfehlen aber, die Lage der Module noch einmal kritisch zu prüfen. Hierzu sollte auch die Expertise der noch zu besetzenden, einschlägigen Professur herangezogen werden.

³ F. Resch & K. Westhoff (2013): Das biopsychosoziale Modell in der Praxis: Eine kritische Reflexion (in: *resonanzen*, Ausgabe 01/2013; verfügbar auf www.resonanzen-journal.org), hier v.a. S. 38.

Der Studiengang enthält 1.375 Stunden kreditierte Praxiszeit in der für die Heilpädagogik einschlägigen Praxis. Für den Theorie-Praxis-Transfer erhalten die Studierenden Aufgabenstellungen, die von der Hochschule während der Vor-Ort-Begutachtung beispielhaft erläutert werden. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Struktur des Theorie-Praxis-Transfers.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Einschlägigkeit der Praxisstellen und die Qualifikation der Praxisanleitung entsprechend dem Sozialberufenerkennungsgesetz gewährleistet wird. Die Hochschule legt dar, dass die Einschlägigkeit der Praxisstelle bei der Zulassung der Studierenden überprüft wird. Dafür tritt die Hochschule in Kontakt mit der Praxisstelle, wenn diese bisher nicht als Praxisstelle in Erscheinung getreten ist. Da die Paritätische Akademie Berlin über ein weitreichendes Netzwerk in der Berufspraxis verfügt, sind viele der Praxisstellen bereits bekannt und werden dann nicht noch einmal geprüft. Für die Verträge mit der Praxisstelle gibt es keine Vorlage, jedoch beinhaltet die Zulassungsordnung zentrale Punkte, die im Vertrag inkludiert werden müssen. Diese sind u.a. die Freistellung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Umfang und Inhalte der Tätigkeit sowie eine angemessene Vergütung.

Sollten die Studierenden während des Studiums die Arbeitsstelle wechseln, müssen sie die Hochschule darüber informieren. Die Studierenden haben zwei Monate Zeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden; zur Überbrückung wird ihnen ein Urlaubssemester empfohlen. Die Studierenden werden in dieser Situation individuell beraten und bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule durch den Kooperationspartner über gute Kontakte in die Praxis verfügt. Die Prüfung der Praxisstellen und der Praxisanleitung inklusive der vorgeschriebenen Mindestqualifikation gemäß Sozialberufenerkennungsgesetz ist aus ihrer Sicht in keiner der Ordnungen ausreichend verankert. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Eignung der Praxisstellen und der Praxisanleitung entsprechend dem Sozialberufenerkennungsgesetz gewährleistet wird.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule eine geänderte Zulassungsordnung ein. Aus dieser geht in § 2 Abs. 1 hervor, dass die für die Zulassung benötigte Arbeitsstelle den im Sozialberufenerkennungsgesetz formulierten Anforderungen entsprechen muss. Die Gutachter:innen nehmen die Zulassungsordnung zur Kenntnis und stellen fest, dass diese in der vorliegenden Fassung genehmigt werden muss. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Eignung der Praxisstellen damit gewährleistet. Da das Berliner Sozialberufenerkennungsgesetz definiert, dass als „geeignet“ definierte Praxisstellen auch eine geeignete Fachkraft zur Praxisanleitung vorweisen, regelt die Ergänzung der Zulassungsordnung gleichzeitig die adäquate Qualifikation der Praxisanleitung. Gemäß § 10 Abs. 3 des Berliner Sozialberufenerkennungsgesetz müssen Praxisanleitungen eine „staatliche Anerkennung im jeweiligen Studiengang des Praktikanten oder der Praktikantin besitzen, und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte [sein], die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeit- oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.“

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist nach den durch die Hochschule durchgeführten Änderungen das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss in der Außendarstellung des Studiengangs an geeigneter Stelle transparent über die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Studiengangs informieren.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen sind die Themenbereiche Politik und Digitalisierung sichtbar zu machen.
- Die Lage der Module im Studienverlauf sollte kritisch geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Die Hochschule sollte zur Förderung kollaborativer Lernformen die Entwicklung von Lerngruppen unter den Studierenden systematisch unterstützen.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob eine Ausweisung der Schwerpunktsetzung in der Studiengangsbezeichnung sinnvoll sein könnte

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Durch die Implementierung von Online-Lehre wird den Studierenden die Möglichkeit für Auslandsaufenthalte trotz der bestehenden Berufspraxis erleichtert. Die Studiengangsleitung informiert und unterstützt Studierende, die Auslandssemester durchführen wollen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der ARPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 12 ARPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwölf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 82,2 SWS 72 % (59,1 SWS) abdecken. Die Lehrdeputate liegen zwischen neun und 21 SWS, wobei die Mehrheit der Lehrenden ein Deputat von neun bis zwölf SWS innehat.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Alle in der Liste der Lehrbeauftragten gelisteten Lehrenden sind beim Kooperationspartner Paritätische Akademie Berlin beschäftigt. Die Lehrbeauftragten decken 28 % (23,1 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation bei Vollaustattung (drei parallele Kohorten à 30 Studierenden) von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:6. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 56 % (46 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation und die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte hervor.

Die Auswahl der Lehrenden erfolgt anhand folgender Kriterien: fachliche Kompetenzen, erwachsenenpädagogische Kompetenzen, Forschungskompetenzen, kommunikative Kompetenzen, Kooperations- und Organisationskompetenzen sowie strategische Kompetenzen. Erfahrungen in der Gestaltung und Methodik digitaler Lehre werden im Punkt erwachsenenpädagogische Kompetenz einbezogen.

Die hauptamtlich Lehrenden waren oder sind in verschiedenen Feldern des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens tätig und bringen daher ihre Kenntnisse über die Anforderungen, Herausforderungen und Chancen in die Lehre ein. Die hochschuldidaktische Vermittlungskompetenz der Lehrenden wird durch regelmäßige Fortbildungen, die extern über die Fernuniversität Darmstadt oder hochschulinterner Mikrofortbildungen durchgeführt werden, realisiert. In Hinblick auf Kompetenzen in der digitalen Lehre werden bei Bedarf individuelle Schulungen für Lehrende durchgeführt. So wurden bereits Schulungen zur Methode des Flipped Classroom, KI in der Lehre sowie zu IServ und Moodle durchgeführt. Geplant sind weitere Schulungen zu vertiefenden Funktionen in Moodle und IServ, zur Erstellung von Videos und Online-Prüfungen, zu Mediengestaltung und zur Entwicklung interaktiver Aufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Die Gutachter:innen sehen aktuell nicht genügend heilpädagogische Expertise unter den hauptamtlich Lehrenden und erkundigen sich nach den Plänen, eine einschlägige Professur für den Studiengang einzurichten. Die Hochschule legt dar, dass zum Studienstart eine Professur mit der Denomination „Heilpädagogik“ zur Verfügung stehen soll. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies ein notwendiger Schritt, sie erkundigen sich aber, inwiefern dieser Zeitpunkt der Einrichtung nicht schon zu spät für die aktive Mitgestaltung des Curriculums sein könnte. Diesen Einwand sieht die Hochschule jedoch als unproblematisch, da sich aus ihrer Sicht ein Studiengang stetig weiterentwickle und sich die neue Professur dort einbringen könne. Zur Sicherstellung der fachlichen Expertise greife man aktuell auf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit heilpädagogischen Kompetenzen zurück, zudem werden die Professur der Grundschuldidaktik und -pädagogik aktuell neu besetzt mit einer Person, die Expertise in der Sonderpädagogik mitbringe. Darüber hinaus haben weitere Professuren Kompetenzen in verwandten Feldern mit hohen Überschneidungen, wie den Disability Studies.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Personaltableau der Hochschule einige Kompetenzen in dem Bereich der Heilpädagogik vorweisen kann. Aktuell ist in ihren Augen jedoch nicht ausreichend einschlägig qualifiziertes, professorales Personal für die Konzeption und Durchführung des Studiengangs vorhanden. Auch die Professur mit Expertise in der Sonderpädagogik überzeugt die Gutachter:innen nicht, da es eine in vielen Bereichen deutliche Unterscheidung zwischen Sonderpädagogik und Heilpädagogik gebe. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die schnellstmögliche Besetzung der Professur mit der Denomination „Heilpädagogik“ wünschenswert ist. Die Besetzung einer einschlägigen Professur ist spätestens zum Studienstart anzuzeigen.

Die Hochschule reicht im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung den Text der Ausschreibung für eine Professur in der Heilpädagogik ein. Die Stellenausschreibung soll zeitnah auf der Website der Hochschule und in einschlägigen Portalen veröffentlicht werden. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule sich ab sofort um die Besetzung einer Professur bemüht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung einer in der Heilpädagogik einschlägigen Professur ist spätestens zum Studienstart anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang kommt nicht-wissenschaftliches Personal im Umfang von 9,625 VZÄ in den Bereichen Prüfungsamt, Lehrplanung, Studierendensekretariat, Buchhaltung und Büroassistenz, Studiengangsentwicklung, Catering, Officemanagement und IT-Support zum Einsatz.

Der Studiengang wird in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners Paritätische Akademie Berlin durchgeführt. Dieser verfügt über sieben barrierefreie Tagungsräume für Studierendenzahlen zwischen 14 und 26 Personen, die auch als Gruppenarbeitsräume genutzt werden können. Die Räume sind mit Deckenbeamer, SmartBoards Pinnwand, Flipchart, Lautsprecher, WLAN und Laptop ausgestattet. Ab Wintersemester 2024/2025 werden weitere Räumlichkeiten angemietet, sodass drei weitere Unterrichtsräume (Kapazität je 30 Teilnehmer:innen), drei Gruppenarbeitsräume (Kapazität jeweils 20 Teilnehmer:innen) und ein Bistro mit Mittagstisch für Studierende hinzukommen. Für diese Räume ist die gleiche Ausstattung wie bei den alten Räumen vorgesehen.

Im Bereich der Online-Lehre werden im Studiengang Moodle, Iserv und Webex genutzt. Zudem kommen kollaborative Whiteboards (beispielsweise Padlet, Yopad, MiroBoard), Umfragetools (beispielsweise Mentimeter, LimeSurvey) und Videotools (Davinci Resolve, Canca, OBS-Studio) zur Anwendung. Um die digitalen Lehr- und Lernmöglichkeiten kontinuierlich zu entwickeln, steht ein:e Fachreferent:in für Digitales zur Verfügung. Für die Videoproduktion wurde ein Studio eingerichtet, das von den Lehrenden für die Erstellung von Lehrvideos genutzt werden kann.

Die Hochschule verfügt über eine Online-Bibliothek. Der Online-Bibliotheksbestand umfasst über 1.300 Buchtitel und knapp 15.000 Zeitschriftentitel. Zusätzlich können die Dozent:innen auf über 3.000 Lehrbücher der UTB zurückgreifen. Der Bestand wird ergänzt durch den öffentlichen Zugang zu peDOCS, dem Repositorium für erziehungs- und bildungswissenschaftliche Fachliteratur, welches derzeit über 25.000 Open Access Titel führt. Ein weiterer Ausbau der Online-Bibliothek ist in den kommenden Jahren geplant.

Studierende und Lehrende können via Content Select auf die Archive und aktuellen Ausgaben folgender einschlägiger Zeitschriften zurückgreifen:

- Betrifft Mädchen
- Der pädagogische Blick
- EEO Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online
- Forum Erziehungshilfen
- Gemeinsam leben
- Kriminologisches Journal
- Migration und Soziale Arbeit
- Pflege & Gesellschaft
- Pädagogik
- Sonderpädagogische Förderung heute
- Sozialmagazin
- TUP – Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
- Unterrichtswissenschaft
- ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation
- ZTA Zeitschrift für Transaktionsanalyse
- ZTS Zeitschrift für Theoretische Soziologie
- Zeitschrift für Diskursforschung
- Zeitschrift für Pädagogik
- Zeitschrift für Sozialpädagogik ZfSp
- deutsche jugend
- Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erhielten einen Zugang zur Lernplattform und zu beispielhaften Modulen aus dem ebenfalls im Blended-Learning-Format konzipierten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Lernplattform adäquat.

Die Hochschule erläutert, welche Zugänge den Studierenden und Lehrenden bei der Literaturversorgung zur Verfügung stehen. Neben der oben genannten eigenen Literatur können die Studierenden auch auf die Bibliothek der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin zurückgreifen. Die Bibliothek ist mit dem öffentlichen Nahverkehr etwa eine Stunde von der Paritätischen Akademie Berlin entfernt, in der die Studierenden ihre Präsenzzeit verbringen. Ferner können die Studierenden sich auch eigenverantwortlich einen Zugang zu weiteren Bibliotheken in Berlin beschaffen, haben dann aber nur Zugriff auf den analogen Buchbestand und nicht auf die virtuellen Materialien. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ melden zurück, dass der Literaturbestand an der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik oftmals nicht ausreichend ist. Die Beschaffung weiterer Literatur bei der Katholischen Hochschule für Sozialwesen ist aufgrund der Entfernung oft aufwendig wie auch der Besuch weiterer analoger Bibliotheken. Die Gutachter:innen können die Kritik der Studierenden nachvollziehen, insbesondere da sie durch das berufsintegrierende Format eine hohe Studienbelastung haben und deshalb nicht noch langwierige Fahrtzeiten zur Literaturbeschaffung auf sich nehmen sollten. Aus ihrer Sicht ist die Literaturversorgung auszubauen. Die Hochschule hat einen Finanzplan für den Ausbau der studiengangspezifischen Literatur und insbesondere den digitalen Medien für die nächsten fünf Jahre einzureichen. Außerdem empfehlen die Gutachter:innen für die Heilpädagogik den Zugang zu den Zeitschriften „Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten“, „Teilhabe – Fachzeitschrift der Lebenshilfe“ und „Behindertenpädagogik“ sowie zu der Plattform „bidok“.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule einen Finanzplan zur Literaturversorgung für die nächsten fünf Jahre ein, aus dem das vorhandene Budget und die zeitnahen Anschaffungen sowie aufrechtzuerhaltenden Abonnements hervorgehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Ausbau der Literaturversorgung mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln gewährleistet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Zugang zu den Zeitschriften „Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten“, „Teilhabe – Fachzeitschrift der Lebenshilfe“ und „Behindertenpädagogik“ sowie zu der Plattform „bidok“ bereitgestellt werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 16 bis 22 der ARPO definiert und geregelt und im Anhang des Modulhandbuchs in ihrer Dauer und ihrem Umfang definiert. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Insgesamt werden im Studiengang 22 Prüfungen erbracht: acht schriftliche Arbeiten (Hausarbeit, Essay, Fallgutachten, Portfolio, Projektarbeit oder wissenschaftliches Poster), vier Vorträge (Referat oder Präsentation), eine Open-Book-Klausur, eine Klausur, ein Exposé der Bachelorarbeit

und eine Bachelorarbeit. Zudem schließen neun Module mit einer Studienleistung statt mit einer Prüfungsleistung ab.

Bei einer Studienleistung handelt es sich um eine Leistung, die in Absprache mit der Lehrkraft im Modul erbracht wird, beispielsweise ein Impulsreferat, die Anleitung einer Übung, die Präsentation einer Paar- oder Gruppenarbeit, die Erstellung eines Skripts von Seminarinhalten oder das Verfassen eines Exposés. Der Umfang sollte überschaubar und als ein Beitrag zur Bereicherung des Seminars gesehen werden. Eine Studienleistung ist immer unbenotet, wird also nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Vom ersten bis zum fünften Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab und im sechsten Semester zwei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Modulhandbuch beinhaltet eine Modulübersicht und einen Studienverlaufsplan. Aus der Modulübersicht gehen die Module, ihre Aufteilung auf die einzelnen Semester, der Workload, die SWS und Leistungspunktevergabe hervor. Aus dem Studienverlaufsplan kann die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern und unterschiedlichen Modulgruppen abgelesen werden. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die Studierenden erhalten zu Beginn jedes Semesters Informationen über die Termine für die Präsenzphasen. Bei der Planung des Semesters achtet die Hochschule auf die Überschneidungsfreiheit zwischen den Modulen. Die Prüfungen werden so gestaltet, dass verschiedene Prüfungsformen und -zeitpunkte im Semester genutzt werden und sich die Prüfungslast auf das Semester verteilt.

Bei technischen Schwierigkeiten stehen Ansprechpersonen sowohl an der Paritätischen Akademie Berlin als auch an der HSAP zur Verfügung. Über die Moodle-Plattform sind die Sprechzeiten der Lehrenden und ihre Kontaktinformationen einsehbar. Die Iserv-Plattform ermöglicht den Studierenden, kollaborativ zu arbeiten und das Video-Konferenztool Big Blue Button zu nutzen.

Die Hochschule ist Mitglied im Studierendenwerk Berlin, sodass von den Studierenden alle hier verfügbaren Beratungsangebote in Anspruch genommen werden können. Für Studienorganisationsberatung steht eine Ansprechperson an der Paritätischen Akademie bereit; für fachliche Beratung und prüfungsrechtliche Fragen ist die Studiengangsleitung zuständig. Zudem verfügt die Hochschule über eine Frauenbeauftragte, eine studentische Peerberatung, eine Ansprechperson für familiengerechte Hochschule, eine:n Inklusionsbeauftragte:n sowie eine Beratungsstelle für das Verfassen von Abschlussarbeiten.

Zur Abfrage der Angemessenheit des studentischen Workloads existiert bisher keine Evaluationsvorlage (vgl. dazu Bewertung unter Kriterium § 14). Die Hochschule plant in Zukunft, eine Frage zur Angemessenheit des Workloads in der Lehrveranstaltungsevaluation aufzunehmen.

Nichtbestandene Prüfungen können gemäß § 24 Abs. 1 der ARPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit darf bei Nichtbestehen gemäß § 24 Abs. 4 der ARPO einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden aus dem ebenfalls kooperativ mit der Paritätischen Akademie organisierten Studiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ zeigen sich generell sehr zufrieden mit der Hochschule und dem Kooperationspartner.

Die Hochschule legt dar, dass in ihrem Blended-Learning-Konzept durch Foren auf der Lernplattform Kontakt zwischen den Studierenden hergestellt wird. Die Studierenden können hier miteinander fachlich diskutieren und sich über die Inhalte des jeweiligen Moduls austauschen. Sollten die Studierenden Beratung durch Lehrende wünschen, so können virtuelle oder analoge Beratungsgespräche durchgeführt werden. Zudem bestehen fakultative Supervisionsangebote. Aus Sicht der Gutachter:innen sind gute Strukturen angelegt, um Kontakt zwischen den Studierenden und zwischen den Studierenden und Lehrenden zu befördern. Es sind aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend Beratungsangebote vorhanden. Die Studierenden äußern sich positiv über die Umsetzung des Blended-Learning-Konzepts und die intensive Betreuung und Beratung durch die Lehrenden. Als Verbesserungsvorschlag bringen die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden ein, mehr Unterstützung zu Beginn des Studiums zu implementieren. Durch fehlende oder bereits lange zurückliegende Studienerfahrung fiel es den Studierenden zunächst schwer, die Studienorganisation und den Umgang mit dem Selbststudium zu verstehen. Da es sich auch bei dem Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ um einen berufsintegrierenden Studiengang im Blended-Learning-Format handelt, wird eine ähnliche Zielgruppe angesprochen und die Gutachter:innen gehen davon aus, dass ähnliche Probleme auftreten werden. Sie empfehlen daher der Hochschule, den Studierenden zu Beginn des Studiums ausreichend Informationen über die Studienorganisation, die Strukturen im Studiengang und den Umgang mit der Selbststudienzeit zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass in den Präsenzphasen eine Anwesenheitspflicht gilt. In Bezug auf die Studierbarkeit führt die Hochschule aus, dass bei Studierenden, welche die Anwesenheitspflicht nicht erfüllen, Gespräche geführt werden und ausgelotet wird, welche Gründe hierfür vorliegen. Man bemühe sich dann individuelle Lösungen zu finden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Studierenden sollten zu Beginn des Studiums ausreichend Informationen über die Studienorganisation, die Strukturen im Studiengang und den Umgang mit der Selbststudienzeit zur Verfügung gestellt werden.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang im Blended-Learning-Konzept.

Die Zulassungsvoraussetzungen inkludieren den Nachweis einer einschlägigen Arbeitsstelle, an dem im Studienverlauf die in den Modulen hinterlegten, kreditierten Praxiszeiten abgeleistet werden. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Tätigkeiten in der Praxis; die Thematiken werden in den Modulen der Hochschule aufgegriffen und ein Theorie-Praxis-Transfer unterstützt.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Zulassungsordnung muss die Arbeitsstelle garantieren, dass Arbeitsumfang und Einsatzgebiete ausreichend sind, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu garantieren. Die Arbeitslast von Studium und Arbeitsstelle darf in der Summe 48 Stunden nicht überschreiten.

Im Studiengang kommen neben Praxiszeit, Präsenzzeit und Selbstlernzeit auch synchrone und asynchrone Lehre zum Einsatz. Die dafür eingesetzte sächliche Ausstattung ist unter Kriterium § 12 Abs. 3 (Ressourcenausstattung) beschrieben. Der Theorie-Praxis-Transfer wird durch verschiedene Elemente gewährleistet: In den Modulen „Praktische Studien 1–6“ ist jeweils eine Lehrveranstaltung implementiert, in denen die Praxiserfahrung reflektiert und in den theoretischen, wissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. Die Studierenden fertigen hier Berichte ihrer Praxiserfahrung sowie Reflexionsaufgaben an. Regelmäßig werden außerdem Exkursionen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.

Die Präsenzzeiten werden in jeweils zwei Blockwochen pro Semester durchgeführt, von denen eine zu Beginn und eine zum Ende des Semesters stattfindet. Dazwischen absolvieren die Studierenden synchrone und asynchrone Lehrveranstaltungen und erarbeiten sich Inhalte im Selbststudium.

Für das Blended Learning liegt ein didaktisches Konzept vor, das unter § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 beschrieben wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit zwei Blockwochen pro Semester in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Für die Ableistung der kreditierten Praxiszeit ist eine einschlägige Praxisstelle in den Zulassungsvoraussetzungen verankert. Die Prüfung der Praxisstellen wurde unter dem Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 diskutiert. Die Hochschule hält Strukturen vor, um Studierende bei der Suche nach einer einschlägigen Arbeitsstelle und bei einem Wechsel der Arbeitsstelle zu unterstützen. Hierfür verfügt der Kooperationspartner über ein gutes Netzwerk in der Praxis.

Das didaktische Konzept des Blended-Learning und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus optimal betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik ein gutes Blended Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Qualitätsmanagement der Hochschule ist ein „Qualitätskonzept guter Lehre“ festgehalten. Davon ausgehend sind verschiedene Evaluationen, wie die Lehrveranstaltungs-, die Studiengangs- und die Alumni-Evaluation, entwickelt worden. Diese werden in regelmäßigen Zyklen durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden im Präsidium sowie mit den zuständigen Gremien oder Funktionsstellen wie den Studiengangsleitungen diskutiert. Entsprechende Maßnahmen werden abgeleitet, wozu auch die Überarbeitungen des Modulhandbuches gehören.

Dazu erfolgt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Lehrende partizipieren an Tagungen und Konferenzen, publizieren die Ergebnisse ihrer Forschung und sind Mitglieder in einschlägigen professionellen Netzwerken.

Bei der Entwicklung des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ erfolgte eine Orientierung am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik und es wurden Bedarfe im Berufsfeld durch Gespräche mit leitendem Fachpersonal in einschlägigen Einrichtungen und Verbänden sowie innerhalb der Wissenschaft ermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Forschungsförderung an der Hochschule vorhanden ist und welche Rolle die Heranführung an die Forschung in der Lehre spielt. Die Hochschule berichtet, dass sich die Hochschule seit der Gründung nun in einer Phase befindet, in der die Forschungsaktivitäten aufgebaut werden und zählt verschiedene aktuelle Projekte auf. Die Lehrenden können Forschungsfreiemester beantragen und Anträge für die Nutzung des hochschul-eigenen Forschungsbudget stellen. Die Partizipation am wissenschaftlichen Fachdiskurs werde durch Publikationen und die Teilnahme an Konferenzen sichergestellt. So nehme man beispielsweise an Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften in der Sektion Sonderpädagogik teil.

In Bezug auf die Studierenden macht die Hochschule deutlich, dass die Studierenden neben dem im Curriculum verankerten Erwerb von Forschungskompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben durch diverse außercurriculare Beratungsangebote unterstützt werden.

Die Gutachter:innen erkennen an, dass die Hochschule auf einem guten Weg zur Ausbau der Forschungsaktivitäten ist. Sie empfehlen, die Forschungsaktivitäten weiterhin aktiv zu fördern und auszubauen. Die Mitarbeit in der Sektion Sonderpädagogik ist loblich, jedoch verweisen die Gutachter:innen erneut auf den Unterschied zwischen Sonderpädagogik und Heilpädagogik (vgl. Bewertung unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5).

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuches vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den weiteren Ausbau der Forschungsaktivitäten unterstützen.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und die entsprechenden Regelungen sind in den Dokumenten Grundlagen des Qualitätsmanagements, Prozessorientierung, Evaluationsturnus und der Evaluationsordnung hinterlegt.

In der Evaluationsordnung sind die Formen der Evaluationen festgelegt. Diese inkludieren Befragungen von Studierenden, Alumni und Lehrenden, die in einem Evaluationsbericht zusammengefasst werden. Am Ende jedes Semesters werden Lehrveranstaltungsevaluationen online durchgeführt. Die Daten werden den Lehrenden, den Studiengangsleitungen und dem Präsidium zur Verfügung gestellt und bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet. Die Lehrenden besprechen die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung. Über die Ergebnisse der Alumnibefragungen erhalten alle Alumni einen Bericht per E-Mail, die auch zur Teilnahme an der Befragung zuvor per E-Mail aufgefordert wurden.

Zudem werden Evaluationen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und der Verwaltung und Servicequalität durchgeführt. In einem jährlichen Forschungsbericht werden Ergebnisse der Forschungsevaluationen zusammengefasst.

Aus einem weiteren Dokument geht der Turnus der genannten Evaluationsformen hervor, zusätzlich sind hier weitere Befragungen und ihr Turnus benannt. Alle drei Jahre werden Absolvent:innenevaluationen, Praxispartnerevaluationen, Studierbarkeitsevaluationen sowie Evaluationen zum Audit „Familiengerechte Hochschule“ durchgeführt. Die Integration von Evaluationen zur Umsetzung der digitalen Lehre sowie der Adäquanz von eingesetzter Software, Hardware und Lehrmethoden in die Qualitätssicherung der Hochschule wird aktuell entwickelt.

Verantwortlich für die Auswertung der Evaluationen ist die Vizepräsidentenschaft für Forschung. In einem zusammenfassenden Bericht werden die Ergebnisse der Evaluationen je Semester an das Präsidium und den Akademischen Senat übergeben und dort diskutiert. Über den Akademischen Senat, dem auch Studierende angehören, ist die Mitwirkung dieser Personengruppe an den Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet.

Statistische Daten werden semesterbegleitend seitens des Prüfungsamtes erhoben. Dies betrifft u.a. die Bewerber:innenquote, die Abbrecher:innenquote sowie die Absolvent:innenstatistik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden in dem Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ eingesetzt.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass bisher keine Erhebung zur Angemessenheit des studentischen Workloads durchgeführt wird. Die Hochschule muss regelmäßig Daten hierüber erheben, um die Studierbarkeit des Studiengangs festzustellen und bei Bedarf Maßnahmen ableiten zu können. In die Qualitätssicherung ist eine regelmäßige Evaluation zur Angemessenheit des Workloads zu implementieren.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife reichte die Hochschule eine Überarbeitung der Lehrrevaluation ein, aus der hervorgeht, dass zwei Fragen zur Angemessenheit des Workloads implementiert wurden. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Gutachter:innen begrüßen, dass eine Evaluation zur Umsetzung der digitalen Lehre sowie der Adäquanz von eingesetzter Software, Hardware und Lehrmethoden aktuell entwickelt wird, und bestärken die Hochschule, diese schnellstmöglich zu finalisieren und ins QM-System zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit und ein Konzept der inklusiven Hochschule.

Im Konzept der inklusiven Hochschule legt die HSAP Maßnahmen dar zur chancengleichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit am Studium. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Studienberatung, die Gremienmitwirkung, eine inklusive Hochschulentwicklung, Nachteilsausgleiche, barrierefreie Didaktik, Bewusstseinsbildung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung. Das Konzept legt fest, dass ein:e Inklusionsbeauftragte:r an Gremiensitzungen teilnimmt, die inklusive Hochschulentwicklung vorantreibt und für die Beratung der Studierenden zur Verfügung steht.

Das Ziel der Gleichstellungsarbeit ist die Herstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu Arbeitsstellen, Qualifikationsangeboten, Ressourcen, Entscheidungsgremien und Studienplätzen. Ebenso sieht die Hochschule die Familienfreundlichkeit als dezidiertes Ziel. Bei dem im Konzept zugrundeliegenden Begriff von Geschlecht werden alle Geschlechter eingeschlossen und der Schwerpunkt der Familiengerechtigkeit fußt auf einem Familienbegriff, der „alle Formen familiär-partnerschaftlicher Gemeinschaften, in denen zeitweilig oder dauerhaft soziale Verantwortung füreinander übernommen wird“, inkludiert. Ebenso ist sich die Hochschule den diversen kulturellen und ethnischen Hintergründen der Studierenden bewusst und möchte diese Diversität in die Lehre einbeziehen.

Verantwortlich für das Erreichen der im Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit genannten Ziele ist die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten.

In der Hochschulleitung sind aktuell (Stand: 01.06.2021) zu gleichen Teilen Männer und Frauen vertreten, unter den Professor:innen und in der Verwaltung überwiegt der Frauenanteil, während die Hochschule über mehr männliche wissenschaftliche Mitarbeiter verfügt. Unter den Studierenden findet sich ein hoher Frauenanteil (zwischen 50 und 100 % je nach Jahrgang; Stand 01.06.2021).

Durch das Audit „Familiengerechte Hochschule“ erfolgt eine fortlaufende Ermittlung und ggf. Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Hochschule. Die digitalen Strukturen des Studiengangs werden von der Hochschule als familienfreundlich kategorisiert, da sie die Flexibilität der Studierenden und Lehrenden erhöht. Hochschulmitarbeiter:innen stehen mobile Arbeitslaptops zur Verfügung und die Arbeit im Homeoffice ist möglich.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 16 Abs. 14 sowie im Konzept zur inklusiven Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit der Paritätischen Akademie Berlin. Ziel der Kooperation ist die Minderung des Fachkräftemangels im Feld der Heilpädagogik. Der Studiengang wird vollständig außerhalb der Hochschule durchgeführt und der Kooperationspartner steht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule.

Der Kooperation liegen ein Rahmenkooperationsvertrag und ein Letter of Intent zugrunde. Die Paritätische Akademie Berlin übernimmt dabei gemäß § 2a des Rahmenkooperationsvertrags folgende Aufgaben: organisatorische und administrative Tätigkeiten für die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Studiengangs inklusive der Praxisphasen, Bereitstellung der benötigten personellen, räumlichen und sächlichen Mittel inklusive einer Informations- und Kommunikationsplattform, Entsendung eines fachgerechten Mitglieds in den Prüfungsausschuss der HSAP sowie die Durchführung von Evaluationen. In den Aufgabenbereich der Hochschule fallen folgende Tätigkeiten: Erlassung und Pflege der Studien- und Prüfungsordnung, Aufnahme eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Paritätischen Akademie in den Prüfungsausschuss, Verantwortung über die Akkreditierung und der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs, Bereitstellung von mindestens 50 % an professoralem Lehrpersonal und Benennung einer hauptamtlichen Lehrkraft als Studiengangsleitung, Bereitstellung von Inhalten und Auswertung der Evaluationen, Durchführung von Prüfung und Betreuung der Abschlussarbeiten, Immatrikulation der Studierenden, Ausstellung von Studiausweisen und Abschlusszeugnissen sowie Bereitstellung einer Online-Bibliothek.

Gemäß § 2a Abs. 2l werden 50 % der Lehre durch geeignete Lehrpersonen der Paritätischen Akademie Berlin abgedeckt, die Eignungsbestimmung erfolgt durch die Hochschule und die Paritätische Akademie Berlin.

Der Letter of Intent legt die gemeinsame Erarbeitung des Studiengangs „Heilpädagogik“ dar und bekundet das Vorhaben, zur Durchführung des Studiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Akkreditierungsverfahrens und des Verfahrens der berufsrechtlichen Prüfung einen Unterkooperationsvertrag abzuschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass der Mehrwert der Kooperation in der Zusammenführung von akademischer und praktischer Expertise liegt. Die Paritätische Akademie Berlin hat durch seinen Kontakt zu zahlreichen Unternehmen und die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband einen guten Einblick in aktuelle Bedarfe und Entwicklungen der einschlägigen Praxis. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und bewerten die Kooperation als gewinnbringend.

Da bereits auf die Erfahrung in der kooperativen Durchführung eines Bachelorstudiengangs („Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ zurückgegriffen werden kann, beschreibt die Hochschule die praktizierte Zusammenarbeit, die auch für den Studiengang „Heilpädagogik“ gilt: Die Verantwortungsbereiche sind klar voneinander abgegrenzt und werden deutlich kommuniziert. Nicht nur über die Aufgabenbereiche und die Finanzierung der Studiengänge wird regelmäßig gesprochen, es finden auch mehrfach jährlich Treffen statt, um die gemeinsam durchgeführte Lehre sicherzustellen und Absprachen in Bezug auf die Lehrinhalte zu treffen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind etablierte Strukturen für einen regelmäßigen Austausch vorhanden. Es ist darüber hinaus in § 2a des Rahmenkooperationsvertrags sichergestellt, dass die Hochschule die Entscheidungen über folgende Bereiche trifft: Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Die Paritätische Akademie unterstützt in einigen der Bereiche durch die Übernahme organisatorischer

Aspekte. Damit steht der Kooperationspartner aus Sicht der Gutachter:innen in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der aktuell noch nicht vorhandene Unterkooperationsvertrag nachzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Unterkooperationsvertrag ist in unterschriebener Form nachzureichen.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 der Studienakkreditierungsverordnung Berlin verbunden. Ein:e Behördenvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Vor-Ort-Begutachtung wurde gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Akkreditierungsverfahrens des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ durchgeführt.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung Berlin an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik (FQR HP).
- Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und überarbeitete Unterlagen nachgereicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BInStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Patricia Arnold, Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Prof.in Kristina Kraft, Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Prof.in Dr. Jana Zehle, Hochschule Hannover.

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Joachim Dörrfeld, Nestwärme plus gGmbH

c) Vertreter:in der Studierenden

Sadio Diakite, Hochschule Landshut

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Vertretung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Abt. Familie und frühkindliche Bildung

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	26.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10.04.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Kooperationspartner, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Lehrenden haben die Lernplattform und beispielhafte Module aus dem ebenfalls berufsintegrierenden und mit dem Kooperationspartner Paritätische Akademie Berlin im Blended-Learning-Format umgesetzten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ begutachtet.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

